

Satzung **der** **National Barrel Horse Association of Germany (NBHAG) e.V.**

I. Name des Vereins

Der Verein führt den Namen - **National Barrel Horse Association of Germany (NBHAG)** - mit dem Zusatz - **e.V.** - nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht.

II. Sitz des Vereins, Tätigkeitsbereich und Geschäftsjahr

1. Sitz des Vereins ist in Dielkirchen
2. Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich auf alle deutschen Bundesländer, ist aber nicht auf Deutschland beschränkt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

III. Zweck des Vereins

Der Zweck der "National Barrel Horse Association of Germany" ist es "**Barrel Race und Pole Bending**" mit einer nationalen Organisation (**Bundesorganisation**) zu versorgen, die den Barrel Race und Pole Bending - Sport pflegt und dessen Wachstum gemeinnützig fördert. Unsere Ziele sind die Anzahl der Teilnehmer am Barrel Race – Reitsport anwachsen zu lassen, die Qualität der Turniere zu steigern und das Image des Barrel Race und Pole Bending zu verbessern. Ein weiteres Ziel ist die Förderung der Jugend und der Senioren in dieser Sportart. Diese Regeln sind aufgestellt worden, um den Bedürfnissen der "NBHAG" Mitgliedern zu genügen, Fairness zu fördern, Durcheinander zu beseitigen und Turnierreiter zu unterstützen. Diese Regeln können nicht alle möglichen Situationen abdecken, die während eines Turniers oder Veranstaltung auftreten können. Sie können auch nicht alle administrativen Fragen klären. In Fällen die nicht ausdrücklich durch eine Vorschrift geregelt sind, sollte es möglich sein eine vernünftige Entscheidung durch das Nachschlagen im Regelbuch zu finden. Diese Regeln setzen voraus, dass "NBHAG" Vorstand, Turnierleitung und Befugte die nötige Kompetenz, gesundes Urteilsvermögen und absolute Objektivität besitzen. Zu ausführliche Regeln könnten Befugte ihres freien Urteilsvermögens berauben und Sie daher daran hindern, eine Lösung des Problems zu finden, die durch Fairness, Logik und besondere Faktoren diktiert sein sollte. Der Verein will außerdem in der Öffentlichkeit das Verständnis für das Tier und die Liebe zum Pferd fördern und erhalten. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein verfolgt **ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke** im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51FF der Abgabeordnung).

IV. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der **Vorstand**, der **Gesamtvorstand**, die **Delegiertenversammlung** als Mitgliederversammlung und **die Schiedskommission**.

V. Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes

Der Gesamtvorstand wird auf der Delegiertenversammlung für die Dauer von vier Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl

des neuen Vorstands im Amt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Bei der Beschlussfassung des Vorstands genügt eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, der anwesenden Vorstandsmitglieder. Zur Beschlussfassung müssen jedoch mindestens drei Vorstandsmitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sein.

VI a. Vorstand

Der **geschäftsführende Vorstand** besteht aus dem **1.Vorsitzenden (Präsident)** und dem **2.Vorsitzenden (Vize Präsident)**. Des weiteren besteht der Gesamtvorstand zusätzlich aus dem Schriftführer und dem Schatzmeister der Bundesorganisation. Der erweiterte Vorstand wird aus dem Gesamtvorstand und den Regionalgruppenbeauftragten sowie ihren Stellvertretern gebildet. Der Präsident und der Vize Präsident vertreten den Verein, gerichtlich und außergerichtlich, gemäß § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Die einzelnen Aufgaben werden in der **Geschäftsführungsordnung** behandelt und dargestellt.

VI b Delegiertenversammlung

1. Die Einladung zur jährlichen Delegiertenversammlung hat rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vor der Terminierung) mit Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte auf der Homepage der NBHA of Germany (www.nbha.de) zu erfolgen. Die Stimmberechtigten der Delegiertenversammlung beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ob über nachträglich gestellte Anträge beschlossen werden darf. Diese müssen spätestens 7 Tage vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand eingegangen und eine kurzfristige Entscheidung dringend geboten sein.

2. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus dem Gesamtvorstand, den Regionalgruppenbeauftragten sowie ihren Stellvertretern und den Delegierten der jeweiligen Regionalgruppen. Die Anzahl der Delegierten der Regionalgruppen berechnet sich wie folgt: Jede Regionalgruppe kann grundsätzlich 3 Delegierte stellen. Ab einer Mitgliederanzahl von 30 kann die Regionalgruppe pro angefangene 20 Mitglieder einen weiteren Delegierten, maximal jedoch 8 Delegierte stellen. Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung verfügt über eine Stimme. Wenn ein Mitglied in einer Doppelfunktion teilnimmt verfügt es weiterhin nur über eine Stimme. Delegierter für eine Regionalgruppe kann grundsätzlich jedes Mitglied der entsprechenden Regionalgruppe werden, wenn es das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Delegierten werden für die Dauer eines Jahres auf einer Regionalgruppenversammlung gewählt.

3. Mitglieder, die keine Delegierten sind, sind im Rahmen der räumlichen Kapazitäten berechtigt, an der Delegiertenversammlung als Gast teilzunehmen.

VII. Mitgliedschaft

1. Es gibt die **jährliche Mitgliedschaft**. Die Mitgliedschaft ist nicht auf natürliche Personen beschränkt, sondern ist auch Körperschaften und Partnerschaften möglich. Ordnungsgemäße Belege und Mitgliedskarten werden nach dem Entrichten der Gebühren ausgestellt.

2. Der **Antrag auf Mitgliedschaft** soll klar den Namen und Alter angeben, unter dem die Mitgliedschaft eingetragen werden soll. Mitglieder werden aufgrund eines schriftlichen Antrags und des aktuellen Mitgliedsbeitrages aufgenommen. Über die Ablehnung des schriftlichen Aufnahmeantrags entscheidet die Schiedskommission. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

2a. Mit seinem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung und ihre Verordnungen an und verpflichtet sich die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten sowie die Beschlüsse des Vorstands und der Delegiertenversammlung zu respektieren.

3. Mitgliedschaftsbeendigungen oder **Antragsablehnungen** werden nach der Schiedsordnung des Vereins vorgenommen. Die Mitgliedschaft kann beendet oder abgewiesen werden, wenn sie den Interessen des Vereines entgegensteht. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder durch Ausschluss. Die Konsequenz der Beendigung, Ablehnung oder Ausschluss, ist die Aberkennung der Privilegien durch den Verein.

4. Der Name eines Mitglieds kann in den Mitgliedschaftseintragungen des Vereins geändert werden, um einer Namensänderung Rechnung zu tragen. Eine solche Namensänderung wird vorgenommen, wenn sie entsprechend dokumentiert wird (Heiratsurkunde, Gerichtsentscheid etc.).

5. Generelle Privilegien und Verantwortlichkeiten von Mitgliedern sind wie folgt; alle unbescholtenen Mitglieder haben gleiche Rechte, Anteile und Verantwortlichkeiten bezüglich des Vereins und ihres Besitzes; sie sollen die Satzung und Regeln des Vereins und Entscheidungen des Vorstandes befolgen; sie haben das Wahlrecht bezüglich der Wahlen des NBHAG Vorstandes, wenn sie als Mitglied am 1. Februar des Jahres der Wahlen bereits Mitglied sind; sie haben das Recht, persönlich auf Delegiertenversammlungen zu amtieren und Aufgaben wahrzunehmen, soweit nicht anderweitig eingeschränkt.

6. Jedes ordentliche Mitglied kann zum Ende eines jeden Kalenderjahres, mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist -schriftlich- bei der NBHAG – Geschäftsstelle, die Mitgliedschaft kündigen. (Poststempel Eingang ist ausschlaggebend)

7. Die Schiedskommission kann auf Vorschlag des Vorstandes Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland, die sich um den NBHAG besonders verdient gemacht haben zum **Ehrenmitglied** ernennen.

VIII. Beurkundung und Beschlüsse der Vereinsorgane

Über die Beschlüsse des Vorstands und der Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter und vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Regelungen und Organisation der NBHAG sind in der Vereinssatzung und ihren Verordnungen niedergeschrieben. Satzungsänderungen müssen durch die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, mit Ausnahme der Änderung von Punkt II Nr.1 dieser Satzung (Sitz des Vereins) und redaktionellen Änderungen. Diese können durch den Gesamtvorstand einstimmig beschlossen werden. Änderungen von Punkt III dieser Satzung (Zweck des Vereins) müssen einstimmig durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt Verordnungen zu erlassen und Verordnungsänderungen zu beschließen, mit Ausnahme der Mitgliedsbeiträge. Die Erhöhung der Mitgliedsbeiträge muss durch die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

IX. Beiträge- und Gebühren

Jedes ordentliche Mitglied zahlt einen von der Delegiertenversammlung festgesetzten Jahresbeitrag. Die genauen Regeln und Beitragsgebühren sind in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt.

X. Vergütungen bzw. Kostenerstattungen

NBHAG-Mitglieder erhalten weder Geld- noch Sachvergütungen. Die genauen Regelungen sind in der **Vergütungs- bzw. Kostenerstattungsordnung** festgelegt.

XI. Aufteilung der Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen

Die Aufteilung der Einnahmen wird in der **Geschäftsführungsordnung** behandelt.

XII. Wahlen

Das aktive und passive Wahlrecht steht jedem Mitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres auf Regionalgruppenebene zu. Die weiteren Regeln sind in der **Wahlordnung** der NBHAG festgelegt.

XIII. Generelle Regeln bei Turnieren der NBHAG

Die Regeln für NBHAG-Turniere sind in der **Turnierordnung** festgelegt.

XIV. Vereinsorganisation

Der NBHAG e.V. als Gesamtverein untergliedert sich in **Regionalgruppen**. Die Regionalgruppen sind **unselbständige** Untergliederungen des Vereins, ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie können nach außen nur im Namen des Gesamtvereins auftreten. Die Regionalgruppen werden von einem Regionalgruppenbeauftragten und einem Stellvertreter geleitet. Die jeweiligen Regionalgruppen schlagen zur Delegiertenversammlung ihre Regionalgruppenbeauftragten sowie ihre Stellvertreter vor. Diese Kandidaten werden von der Delegiertenversammlung ein- oder abberufen. Die Dauer der Einberufung beträgt 2 Jahre. Näheres wird in der **Geschäftsführungsordnung** geregelt.

XV. Vereinsstreitigkeiten und Strafen

In allen Rechtsstreitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet zunächst die vereinsinterne Schiedskommission. Rechtsstreitigkeiten sind alle Auseinandersetzungen rechtlicher Art zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und dem Verein sowie zwischen Mitgliedern und dem Vorstand. Keine Rechtsstreitigkeit liegt vor, wenn bei Fehlen einer Schiedskommission ein Beschlussorgan (Gesamtvorstand) für die Entscheidung zuständig ist.

Insbesondere folgendes Verhalten kann mit Vereinsstrafen belegt werden:

- ⤴ Missachtung der Satzung und ihrer Verordnungen
- ⤴ Unsportliches Verhalten
- ⤴ Vereinsschädigendes Verhalten
- ⤴ Verstöße gegen Weisungen des Vorstandes oder der Regionalgruppenbeauftragten
- ⤴ Verstöße gegen die Vereinsziele
- ⤴ Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages

Als Vereinsstrafen kommen unter anderem folgende in Frage:

- ⤴ Verwarnung
- ⤴ Ableisten von Arbeiten für den Verein
- ⤴ Strafzahlungen bis zu einer Höhe von 3000€ (nur im Zusammenhang mit Dopingvergehen)
- ⤴ Befristeter Ausschluss von der Ausübung der Mitgliederrechte
- ⤴ Verlust oder Verbot der Ausübung eines Vereinsamtes oder einer Funktion
- ⤴ Ausschluss aus dem Verein

Möglich sind auch mildere Strafen, wenn sie zielführend sind.

Mitglieder können vor allem bei folgendem schuldhaften Verhalten ausgeschlossen werden:

- ⤴ grobe Verstöße gegen die Satzung und ihre Verordnungen
- ⤴ in grober Weise den Interessen des Vereins, seinem Zweck oder seinen Zielen zuwiderhandeln
- ⤴ grob oder wiederholt unsportliches, unkameradschaftliches oder unwürdiges Verhalten, welches das Ansehen des Vereins gefährdet oder das Vereinsleben stört
- ⤴ trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungspflichten nicht nachkommt
- ⤴ unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird

Genauer wird in der **Schiedsordnung** geregelt.

XVI. Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann durch einen Antrag des Vorstands und in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Delegiertenversammlung, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Wird die Auflösung beschlossen oder entfällt der steuerbegünstigte Zweck des Vereines, fallen die Geld – und Sachwerte des Vereines, an die Gemeinde Dielkirchen, 67811 Dielkirchen, die Gemeindeverwaltung hat diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für solche – steuerlich – als gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden, die den satzungsmäßigen Zwecken der NBHAG am nächsten kommen. Der Beschluss ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

XVII Datenschutz

Der NBHAG verarbeitet, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach dem Bundesdatenschutzgesetz, zur Mitgliederverwaltung und -betreuung sowie zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Weiteres regelt die **Datenschutzordnung**

Die Satzung des NBHAG, wurde mit Wirkung vom 20. Januar 2007 dem Datum der Gründungsversammlung beschlossen, und wird mit der Eintragung in das Amtsgericht Wangen wirksam.

Stand: 14 März 2015